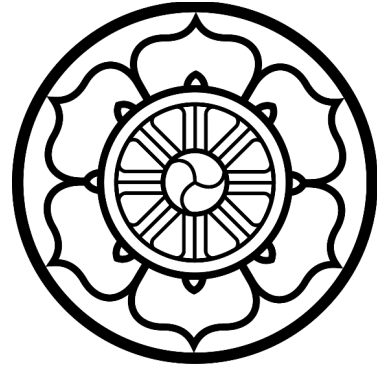


Kwan Um Zen Schule Deutschland e.V.
Gottschedstr. 4, Aufgang 5
13357 Berlin
www.kwanumzen.de
info@kwanumzen.de



Name und Anschrift des Zuwendenden

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des §10b Einkommenssteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetz bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Mitgliedsbeitrag in 2025	- in Ziffern -	- in Worten -
Geldzuwendungen in 2025	- in Ziffern -	- in Worten -

Es handelt sich nicht um den Verzicht von Aufwendungen. Wir sind wegen Förderung der Religion nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, Steuer-Nr. 27/656/52888 vom 15.08.2024 für die Jahre 2021 – 2023 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung der Religion verwendet werden.

Berlin, den 18.01.2026

Thomas Willis, Kassenwart

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10 b Abs. 4 EstG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).